



ORTSBÜRGERGEMEINDE
BIRMENSTORF

Badenerstrasse 25
5413 Birmenstorf
Telefon 056 201 40 65
Telefax 056 201 40 51
www.birmenstorf.ch
gemeinderat@birmenstorf.ch

EINLADUNG ZUR ORTSBÜRGERVERSAMMLUNG

Mittwoch, 3. November 2021, 19.00 Uhr
Mehrzweckhalle

Wir freuen uns, Sie zur 'Winter-Gmeind 2021' einzuladen

und bedanken uns für Ihre Teilnahme und über das damit bekundete Interesse an der Ortsbürgergemeinde.

Bringen Sie unbedingt Ihren Stimmrechtsausweis (hintere Umschlagseite) mit!

GEMEINDERAT BIRMENSTORF

Wichtig:

Die Gemeindeversammlung findet unter den aktuellen, für Gemeindeversammlungen geltenden, Schutzmassnahmen Covid-19 statt (keine Zertifikatspflicht aber Maskenpflicht, Abstand, Kontaktdaten erheben).

Damit trotz der Covid-19 Schutzmassnahmen mit der Versammlung rechtzeitig begonnen werden kann, bitten wir Sie, sich mindestens 10 bis 15 Minuten vor Versammlungsbeginn bei der Mehrzweckhalle einzufinden.

Wie gewohnt ist den Stimmzählerinnen und Stimmzählern der Stimmrechtsausweis (hintere Umschlagseite) abzugeben. Wir danken für Ihr Verständnis, sollte es beim 'Einchecken' zu geringen Wartezeiten kommen.



Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Hinweise und Bemerkungen	3
Traktandenliste	4
Traktandenbericht	4 - 9
Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der Gemeindeversammlung	10 - 11
Voranschlag 2022	12 - 21
Erläuterungen	12
Budget 2022	13 - 21



Hinweise und Bemerkungen

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden, das Protokoll der letzten Versammlung sowie das Stimmregister können ab sofort bis zur Versammlung während der ordentlichen Bürostunden auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Wo im Traktandenbericht vermerkt, sind die Unterlagen auch auf www.birmenstorf.ch/aktuelles einsehbar.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr durchgehend bis 15:00 Uhr
Telefon	056 201 40 65
E-Mail	gemeindekanzlei@birmenstorf.ch
Internet	www.birmenstorf.ch

Stimmrechtsausweis

Die hintere Umschlagsseite dieser Broschüre dient gleichzeitig als *Stimmrechtsausweis*. Dieser ist mitzubringen und am Eingang zum Versammlungslokal den Stimmezählern abzugeben.

Tonaufnahmen

Für die Erstellung des Protokolls und die anschliessende Prüfung durch die Finanzkommission werden von der Versammlung Tonaufnahmen gemacht. Diese werden nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.



Traktandenliste

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 1. Juni 2021
2. Genehmigung Voranschlag 2022
3. Wahl der Finanzkommission für die Amtsperiode 2022/2025
4. Wahl der Stimmezähler/innen für die Amtsperiode 2022/2025
5. Ermächtigung des Gemeinderats zum Abschluss von Tausch-, Abtretungs- und Dienstbarkeitsverträgen in der Amtsperiode 2022/2025
6. Ermächtigung des Gemeinderats zum Abschluss von Landkaufverträgen in der Amtsperiode 2022/2025
7. Verschiedenes und Umfrage

Traktandenbericht

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 1. Juni 2021 (Gemeindeammann Marianne Stänz)

An der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 1. Juni 2021 haben von insgesamt 261 Stimmberechtigten deren 23 teilgenommen und dabei folgende Beschlüsse in zustimmendem Sinne gefasst:

1. Versammlungsprotokoll vom 29. Oktober 2020
2. Genehmigung Rechenschaftsbericht 2020
3. Genehmigung Rechnung 2020

Sämtliche Beschlüsse wurden im Sinne des jeweiligen Antrages gefasst und sind in Rechtskraft erwachsen.

Prüfung des Protokolls durch Finanzkommission

Gestützt auf die einschlägige Bestimmung in der Gemeindeordnung (beschlossen von der Gemeindeversammlung am 24. November 2016) hat die Finanzkommission das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung geprüft und wird in der Versammlung Bericht und Antrag stellen.



Sie haben folgende Möglichkeiten, das Protokoll einzusehen:

- ☞ persönlich auf der Gemeindekanzlei
- ☞ bestellen einer Fotokopie bei der Gemeindekanzlei (056 201 40 65)
- ☞ herunterladen von der Homepage (www.birmenstorf.ch/aktuelles)

Antrag:

Das Protokoll der ordentlichen Ortsbürgergemeindeversammlung vom 1. Juni 2021 sei zu genehmigen.

2. Genehmigung Voranschlag 2022

(Gemeinderat Martin Hofer)

Das Budget der Ortsbürgergemeinde (inkl. Forstrechnung) weist einen Ertragsüberschuss von CHF 10'210 aus. Die Forstrechnung für sich alleine, einen solchen von CHF 7'300 aus.

Für die Einzel- und Besonderheiten des Voranschlages 2022 verweisen wir auf die Erläuterungen und die Zahlenzusammenstellung ab Seite 12.

Haben Sie vorgängig zur Gemeindeversammlung Fragen zur Zahlenzusammenstellung? - Die Abteilung Finanzen steht Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung (056 201 40 55 oder finanzen@birmenstorf.ch).

Antrag:

Der Voranschlag 2022 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.



3. Wahl der Finanzkommission für die Amtsperiode 2022/2025 (Gemeindeammann Marianne Stänz)

Für die neue Amtsperiode 2022/2025 sind auch für die Ortsbürgergemeinde verschiedene Kommissionen neu zu bestellen. Gemäss Gesetz über die Ortsbürgergemeinde hat die Ortsbürgergemeindeversammlung u.a. die Wahl der Mitglieder der Finanzkommission vorzunehmen. Diese hat aus mindestens 3 Mitgliedern zu bestehen. Die Ortsbürgergemeindeversammlung bestimmt jeweils für eine Amtsdauer im Voraus die Zahl der Mitglieder.

Es steht der Ortsbürgergemeinde dabei frei, eine eigene Finanzkommission zu bestellen (Bestimmung der Anzahl Mitglieder, Festlegung des Wahlmodus - offene oder geheime Abstimmung - mit nachfolgender Durchführung der Wahlen), oder die Finanzkommission der Einwohnergemeinde auch in den Belangen der Ortsbürgergemeinde als zuständig zu erklären.

Bislang hat sich letztere Variante in der Praxis bewährt, weshalb der Gemeinderat vorschlägt, diese bisherige Regelung auch für die kommende Amtsperiode beizubehalten.

Die Finanzkommission für die Einwohnergemeinde konnte in stiller Wahl gewählt werden und setzt sich personell (und gegenüber der laufenden Amtsperiode unverändert) wie folgt zusammen:

- Zehnder Michael, geb. 1961, von Birmenstorf AG, Juchstrasse 4, bisher (Die Mitte)
- Nef Christoph, geb. 1974, von Urnäsch AR, Badenerstrasse 38a, bisher (FDP)
- Vögeli Stefan, geb. 1965, von Rümlang ZH, Lättenstrasse 18a, bisher (parteilos)
- Dauwalder Peter, geb. 1967, von Beatenberg BE, Trotteweg 5, neu (FDP)
- Jahn Wassmer Angelika, geb. 1977, von Suhr AG und Dietikon ZH, Haldenstrasse 21a, neu (parteilos)

Antrag:

Die für die Amtsperiode 2022/2025 gewählte Finanzkommission der Einwohnergemeinde sei auch für die Belange der Ortsbürgergemeinde als zuständig zu erklären.



4. Wahl Stimmzähler/Innen für die Amtsperiode 2022/2025

(Gemeindeammann Marianne Stänz)

Die Ortsbürgergemeindeversammlung hat aufgrund der einschlägigen Gesetzesbestimmungen auch ihre Stimmzähler für die Amtsperiode 2022/2025 zu wählen.

Wie bei der Finanzkommission (vgl. Erläuterungen zum Traktandum 3) können hier ebenfalls 'eigene' Stimmzähler gewählt, oder aber diejenigen der Einwohnergemeinde auch in den Belangen der Ortsbürgergemeinde als zuständig erklärt werden.

Auch hier hat sich letztere Variante in der Praxis bewährt. Der Gemeinderat schlägt daher vor, diese Regelung auch für die kommende Amtsperiode beizubehalten.

Die Stimmzähler der Einwohnergemeinde wurden in der bisherigen Zusammensetzung ebenfalls in stiller Wahl für die Amtsperiode 2022/2025 (wieder-) gewählt. Es handelt sich dabei um:

- Brack Oliver, geb. 1978, von Birmenstorf AG, Mellingerstrasse 15, bisher (SVP)
- Jobin Michel, geb. 1968, von Les Bois JU, Bollstrasse 8, bisher (Die Mitte)
- Tschümmy Erika, geb. 1960, von Wildhaus-Alt. St. Johann SG und Stein AR, Oberzelglistrasse 11, bisher (parteilos)
- Busslinger Désirée, geb. 1970, von Birmenstorf AG und Basel BS, Oberhardstrasse 13c, bisher (parteilos)

Antrag:

Die für die Amtsperiode 2022/2025 gewählten Stimmzähler/Innen der Einwohnergemeinde seien auch für die Belange der Ortsbürgergemeinde als zuständig zu erklären.



5. Ermächtigung des Gemeinderats zum Abschluss von Tausch-, Abtretungs- und Dienstbarkeitsverträgen in der Amtsperiode 2022/2025
(Gemeindeamman Marianne Stänz)

Die Ortsbürgergemeindeversammlung ermächtigte den Gemeinderat in der Versammlung vom 22. November 2017 zum Abschluss von Tausch-, Abtretungs- und Dienstbarkeitsverträgen. Diese Ermächtigung ist auf eine Amtsdauer beschränkt und läuft demnach am 31. Dezember 2021 aus.

Der Gemeinderat hat vereinzelt über Tausch-, Abtretungs- und Dienstbarkeitsverträge im Zusammenhang mit Grundstücken der Ortsbürgergemeindeversammlung zu befinden. Der Vorteil einer gemeinderätlichen Ermächtigung zum Abschluss solcher Rechtsgeschäfte liegt darin, dass diese rasch und rationell abgewickelt werden können. Die nachgesuchte Ermächtigung bezieht sich lediglich auf kleinere Grundstücke, welche ihrer Beschaffenheit oder Fläche wegen, nicht überbaut werden können. Weitergehende Rechtsgeschäfte, insbesondere der Verkauf von Grundstücken, fällt nach wie vor in die Zuständigkeit der Ortsbürgergemeindeversammlung.

Antrag:

Dem Gemeinderat sei die Ermächtigung zu erteilen, in der Amtsperiode 2022/2025 Tausch-, Abtretungs- und Dienstbarkeitsverträge für nicht überbaubare Grundstücke der Ortsbürgergemeinde rechtsgültig abzuschliessen.

6. Ermächtigung des Gemeinderats zum Abschluss von Landkaufverträgen in der Amtsperiode 2022/2025
(Gemeindeammann Marianne Stänz)

Mit Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 27. November 2013 wurde der Gemeinderat ermächtigt, während der Amtsperiode 2022/2025 Landkäufe bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 300'000- zu tätigen und die entsprechenden Verträge rechtsgültig abzuschliessen.

Eine solche Regelung ermöglicht dem Gemeinderat, in Absprache mit der Finanzkommission im Rahmen des bewilligten Kredites Landkäufe rechtsgültig zu tätigen, wobei die nächstfolgende Ortsbürgergemeindeversammlung jeweils über entspre-



chende Geschäfte zu orientieren ist. In der laufenden Amtsperiode wurden bzw. werden im Rahmen dieser Kompetenz zwei Waldparzellen (im Oberhard und im Ämmert) erworben.

Diese generelle Landkaufermächtigung läuft Ende der Amtsperiode am 31. Dezember 2021 aus. Der Gemeinderat beantragt Ihnen, diese Vollmacht für die kommende Amtsperiode 2022/2025 zu erneuern.

Antrag:

Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, in Absprache mit der Finanzkommission in der Amtsperiode 2022/2025 Landkäufe bis zum Gesamtbetrag von CHF 300'000 je Amtsperiode in eigener Kompetenz zu tätigen und entsprechende Verträge rechtsgültig abzuschliessen.

7. Verschiedenes und Umfrage

Unter diesem Traktandum haben Sie die Möglichkeit, dem Gemeinderat Anfragen und/oder Anregungen zu unterbreiten. Im Übrigen können Sie hier vom Vorschlagsrecht gemäss § 28 Gemeindegesetz Gebrauch machen.



Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Die Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchem Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz).

Diese Antragstellung hat unter dem Traktandum „Verschiedenes“ zu erfolgen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung



ORTSBÜRGERGEMEINDE BIRMENSTORF

zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz).

Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeinde- und der Ortsbürgergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Veröffentlichung erfolgt auf birnenstorf.ch/amtliche_publicationen.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz und Ziffer III Gemeindeordnung).

Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindeganzlei bezogen werden.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohner- und der Ortsbürgergemeindeversammlung kann gemäss den §§ 106 ff Gemeindegesetz und Gesetz über die Ortsbürgergemeinde beim Departement des Innern, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (Frist: 30 Tage), sofern es sich nicht um eine Beschwerde nach Wahlgesetz (Frist: 3 Tage) an die gleiche Instanz handelt.

Fragen?

Die Gemeindeganzlei hilft weiter!